

**Marinomed Biotech AG  
Korneuburg, FN 276819 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die  
4. ordentliche Hauptversammlung  
17. Juni 2021**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nach UGB samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des aufgestellten Konzernabschlusses nach IFRS und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Da im Jahresabschluss ein Bilanzverlust ausgewiesen ist, erübrigt sich die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und ein eigener Tagesordnungspunkt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

**5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 27. Mai 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Marinomed Biotech AG [www.marinomed.com](http://www.marinomed.com) zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats**

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können (zusammen die "Finanzinstrumente") stellt eine Alternative zur Barkapitalerhöhung dar, die der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung bietet und aus Sicht der Gesellschaft – und damit der Aktionäre – auch eine üblicherweise deutlich günstigere Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe ist. Wandelschuldverschreibungen und die weiteren Finanzinstrumente bieten darüber hinaus für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel, die Kapitalkosten gering zu halten. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG soll der Gesellschaft insbesondere ermöglichen, im Rahmen des aktiven Managements ihrer Kapitalstruktur weitere Finanzierungsformen zu nutzen und von den in der Regel besseren Finanzierungsbedingungen, als mit herkömmlichen (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen), zu profitieren.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 1.474.731 Stück Aktien ausgegeben. Der zur Beschlussfassung vorgesehene Emissionsrahmen für die Finanzinstrumente liegt bei unter 10% der derzeit ausgegebenen Aktien der Gesellschaft.

Eine Ausgabe der Finanzinstrumente nach dieser Ermächtigung soll jedoch nur erfolgen, wenn die Summe aus (i) neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Finanzinstrumenten eingeräumt werden und (ii) aus dem Genehmigten Kapital 2020 (§ 5 Abs 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien den Betrag von 736.017 Stück Aktien nicht überschreitet. Damit soll eine weitere Verwässerung des Anteilsbesitzes von Aktionären über das bereits bestehende Genehmigte Kapital 2020 hinaus vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, bis zum 16.9.2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 147.243 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 147.243 gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.
- b) Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Finanzinstrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital, insbesondere das gemäß TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 17.6.2021 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2021, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten, Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen

Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

- d) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

**7. Beschlussfassung über (a) die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals 2018 und (b) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Bedingtes Kapital 2021) sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Abs 5 und Abs 9.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG verwiesen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.11.2018 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 173.122 durch Ausgabe von bis zu 173.122 neuen Stückaktien (Stammaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2018"). Infolge der Ausübung von Bezugsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen 2017 wurde das Grundkapital aus dem Bedingten Kapital 2018 um EUR 170.772 durch Ausgabe von 170.772 Bezugsaktien erhöht. Aufgrund des im März 2019 erfolgten Rückkaufs der noch verbleibenden Wandelschuldverschreibungen 2017 im Nennbetrag von insgesamt EUR 20.000 sind keine Wandelschuldverschreibungen 2017 mehr ausständig und das verbleibende Bedingte Kapital 2018 kann daher zur Unterlegung der Wandelschuldverschreibungen 2017 ersatzlos gestrichen werden.

Der Vorstand bestätigt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, dass somit aus den Wandelschuldverschreibungen 2017 keine Bezugsberechtigten mehr bestehen und das Bedingte Kapital 2018 im noch nicht ausgenützten Umfang ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG aufgehoben werden kann, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Die gegenständliche bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien unter 10% des Grundkapitals.

Unter Berücksichtigung der potenziell noch auszugebenden Bezugsaktien aufgrund des Bedingten Kapitals 2019 gemäß § 5 Abs 7 der Satzung und des Bedingten Kapitals 2020 gemäß § 5 Abs 8 der Satzung übersteigt der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Ausgabebetrag ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Das bestehende Bedingte Kapital 2018 wird aufgehoben.
- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 147.243 durch Ausgabe von bis zu 147.243 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in dieser Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt wird, von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. als jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, diese Finanzinstrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 zu bedienen. Der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2021 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente.

Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung solcher Finanzinstrumente ausgegeben werden, und (ii) aus dem Genehmigten Kapital 2020 (§ 5 Abs 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, darf den Betrag von 736.017 Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (bzw. eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt sein.

- c) § 5 Abs 5 der Satzung wird aufgehoben und ein neuer § 5 Abs 5 eingefügt, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

*"(5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 147.243 durch Ausgabe von bis zu 147.243 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2021"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt wurde, von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. als jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, diese Lieferverpflichtungen aus Finanzinstrumenten mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 zu bedienen. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2021 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 Aktiengesetz zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente.“*

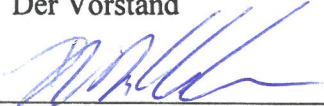
- d) § 5 der Satzung wird geändert, dass nach Absatz 8 (Bedingtes Kapital 2020) ein neuer Absatz 9 eingefügt wird wie folgt:

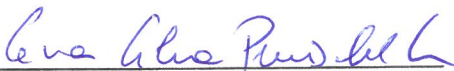
*"(9) Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt wurde, ausgegeben werden, und (ii) aus dem Genehmigten Kapital 2020 (§ 5 Abs 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, darf den Betrag von 736.017 Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (bzw. eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt sein.“*


Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Korneuburg, am 21. Juni 2021

Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Grassauer, CEO

  
\_\_\_\_\_  
Eva Prieschl-Grassauer, CSO

  
\_\_\_\_\_  
Pascal Schmidt, CFO

Für den Aufsichtsrat

  
\_\_\_\_\_  
Simon Nebel, Vorsitzender